



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Kreis Olpe**

Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Olpe, 05.01.2018 In Vertretung

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO-NRW) festgelegte Schonzeit für Schwarzwild -ausgenommen sind nur führende Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg- wird mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 ganzjährig aufgehoben.

Melcher  
Kreisdirektor

2. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.

4. Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Abs.1 Nr. 5 LJZeitVO-NRW.

5. Die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild, mit Ausnahme führender Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg, erfolgt zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung:**

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP bei unseren östlichen Nachbarn Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung bei uns in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden. Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Die unteren Jagdbehörden wurden daher mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 04.01.2018 aufgefordert, die Schonzeit für Schwarzwild mit Ausnahme von führenden Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufzuheben. Die Schonzeit für Schwarzwild ist damit aus Gründen der Landeskultur i.S. von § 22 Abs. 3 S. 1 BJagdG landesweit ganzjährig aufgehoben.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW wird kurzfristig durch die Bereitstellung eines Bejagungskonzepts die Einhaltung einer waidgerechten Jagdausübung sicherstellen.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses auch weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährige Stücke) liegen. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorrangig zu erlegen. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke soll im Durchschnitt 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Die ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild, mit Ausnahme führender Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg, mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 gibt den Jagdausübungsberechtigten eine zusätzliche Möglichkeit in den Gesamtbestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen und somit eine deutliche Reduzierung des überhöhten Schwarzwildbestandes zu erreichen.

Gemäß § 24 Abs. 2 LJG-NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde des Kreises Olpe für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Verminderung übermäßiger Wildschäden und zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei